

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

---

Gesetz: KSchG § 1

Leitsätze:

Es besteht kein allgemeiner Erfahrungssatz, wonach ein politisch zuverlässiger Arbeitnehmer, der unter dem Druck familiärer Verhältnisse seinen Wohnsitz von West-Berlin an die ostzonale Randzone Berlin verlegt, für den West-Berliner Postbetrieb eine solche Betriebsgefahr begründet, daß eine fristgemäße Kündigung in jedem Falle gerechtfertigt erscheint. Es kommt vielmehr auch hier auf die Lage des Einzelfalles an.

Aktenzeichen: 3 AZR 279/56

- Urteil des BAG vom 20. Oktober 1959 LAG Berlin



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 279/56  
7 Sa 64/56 Berlin

# Im Namen des Volkes!

verkündet  
am 20. Oktober 1959  
gez. Groll,  
Regierungsobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf  
Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Oktober 1959  
durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundes-  
richter Dr. Simons und Schilgen und die Bundesarbeits-  
richter Dr. Meyer und Röglin für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
der 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts  
Berlin vom 9. Mai 1956 - 7 Sa 64/56 - wird  
auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

### Tatbestand

Am 1. April 1936 trat der Kläger als Telegrafenaulehrling in den Dienst der Deutschen Reichspost ein und blieb bei ihr nach Beendigung der Lehrzeit am 1. April 1939 als Telegrafenaushandwerker weiterbeschäftigt. Im Juni 1940 wurde der Kläger zum Kriegsdienst eingezogen. Am 1. April 1948 kehrte er aus französischer Kriegsgefangenschaft zurück und wurde von der Beklagten am 1. November 1949 als Fernmeldebauhandwerker wiedereingestellt. Der Kläger hat bis zum 4. August 1955 weiter bei der Beklagten gearbeitet.

Seit 1949 ist der Kläger verheiratet. Die Schwiegereltern des Klägers wohnen in Tornow/Kreis Königs- wusterhausen im sowjetischen Besatzungsgebiet. Ihnen gehört dort ein landwirtschaftliches Besitztum bestehend aus zwei Wohnhäusern, 2,88 ha landwirtschaftlicher Nutzungsfläche, 3 ha Waldbestand sowie Rindern, Pferden, Schafen und anderem Vieh. Während es bis zum Jahre 1952 für den Kläger und seine Ehefrau ohne weiteres möglich war, die 63jährige Mutter und den 66jährigen Vater laufend in der Landwirtschaft zu unterstützen, wurde dies später durch die Maßnahmen der sowjetischen Verwaltungsstellen erschwert und seit dem Frühjahr 1954 fast unmöglich. Aus diesem Grunde zog im Frühjahr 1954 die Ehefrau des Klägers für ständig zu ihren Eltern. Diesen Umzug hat der Kläger der Beklagten schriftlich angezeigt. Am 1. März 1955 beantragte der Kläger bei der Beklagten, ihm für seinen eigenen Umzug von West- berlin nach der sowjetischen Besatzungszone zu seinen Schwiegereltern die Genehmigung zu erteilen, um so wieder ein geordnetes Familienleben führen und den Besitz der Familie erhalten zu können.

Das Gesuch des Klägers wurde am 2. März 1955 dem Fernmeldebauamt 2 vorgelegt, das den Antrag weiter an die Beklagte übersandte. Sowohl die Dienststelle des Klägers, das Fernmeldebauamt 2, als auch der Betriebs-

- 3 -

rat unterstützten das Gesuch des Klägers, indem sie anerkannten, es seien keine politischen Gründe ersichtlich, die den Kläger zu seinem Schritt veranlaßt haben könnten. Als am 25. März 1955 der Kläger noch keinen Bescheid auf sein Gesuch erhalten hatte, erinnerte das Fernmeldebauamt 2 bei der Beklagten an die Erledigung des Gesuchs und wies darauf hin, daß der Kläger den Umzug für die nächste Zeit beabsichtige. Daraufhin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 12. April 1955 dem Fernmeldebauamt 2 mit, der Antrag des Klägers könne nicht genehmigt werden; der Kläger sei zu verständigen und darauf aufmerksam zu machen, daß eine entgegen dieser Entscheidung durchgeführte Wohnsitzverlegung zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen könne. Am 6. April 1955 war jedoch der Kläger bereits nach Tornow umgezogen.

Der Kläger meldete der Beklagten am 18. April 1955 den vollzogenen Umzug und wies nochmals darauf hin, daß er lediglich aus familiären Rücksichten, nicht etwa aus politischen Gründen, seinen Wohnsitz in die sowjetische Besatzungszone verlegt habe. Er sei jetzt nicht mehr in der Lage, zurückzuziehen, ohne auf sein sämtliches Hab und Gut zu verzichten.

Mit Schreiben vom 30. Juli 1955 wies die Beklagte das Fernmeldebauamt 2 an, nach Zustimmung des örtlichen Betriebsrats das Arbeitsverhältnis des Klägers fristgemäß zu kündigen. Mit Schreiben vom 4. August 1955 wurde der Kläger bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit auf Anweisung der Beklagten vom Dienst freigestellt. Der Betriebsrat des Fernmeldebauamts 2 nahm mit Schreiben vom 11. August 1955 zu der beabsichtigten Kündigung Stellung und lehnte diese einstimmig ab. Mit Schreiben vom 31. August 1955, das dem Kläger am 6. September 1955 ausgehändigt worden ist, kündigte die Beklagte denn-

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

noch das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 31. Oktober 1955.

Hiergegen hat der Kläger am 13. September 1955 Klage beim Arbeitsgericht Berlin erhoben. Er hat vorgetragen, er habe eine befristete Zuzugsgenehmigung für die sowjetische Besatzungszone gehabt, die am 6. April 1955 abgelaufen sei. Da er bis zum 5. April 1955 keinerlei Stellungnahme der Beklagten zu seinem Gesuch vom 1. März 1955 in Händen gehabt habe, hätte er annehmen können, die Beklagte sei mit seiner Wohnsitzverlegung einverstanden, und er sei daher am 6. April 1955 umgezogen. Die Notwendigkeit des Umzugs habe sich allein aus seinen Familienverhältnissen ergeben. Seine zuverlässige Einstellung sei der Beklagten bekannt. Sein Umzug in die Ostzone könne auch nicht betriebliche Belange der Beklagten gefährden; denn allein im Amtsbereich des Fernmeldebauamts 2 wohnten von etwa 1.100 beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeitern noch insgesamt 114 Bedienstete im Bereich der sowjetischen Besatzungsmacht. Da er ein eigenes Motorrad besitze, sei er auch bis zum Tage seiner Beurlaubung stets pünktlich zum Dienst erschienen. Im übrigen sei es bisher nicht üblich gewesen, daß Arbeitnehmer der Beklagten ihre Wohnsitzveränderungen vorher hätten anzeigen und genehmigen lassen müssen, vielmehr seien die Beschäftigten angehalten gewesen, Änderungen der Wohnungsanschrift nach Vollzug zu melden. Darüber hinaus sei ihm von seiner Dienststelle für den 6. April 1955 bezahlter Urlaub für den Wohnungswechsel bewilligt worden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die von der Beklagten zum 31. Oktober 1955 ausgesprochene Kündigung nicht aufgelöst ist.

- 5 -

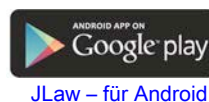


**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrages vorgetragen: Das Gesuch des Klägers vom 1. März 1955 sei aus nicht mehr feststellbaren Gründen einem unzuständigen Referat zugegangen und anscheinend auf Grund eines Büroversehens nicht zur zuständigen Stelle gelangt. Dadurch habe sich die Verzögerung in der Bearbeitung ergeben. Dem Antrag hätte aus Gründen der betrieblichen Sicherheit der Beklagten nicht stattgegeben werden können. Nunmehr sei es für die Beklagte unzumutbar, den Kläger weiterzubeschäftigen; denn er habe durch seinen ohne Genehmigung vorgenommenen Umzug in die Ostzone seine dienstlichen Pflichten in hohem Maße verletzt und hierdurch jede weitere vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Beklagten ausgeschlossen. Es müsse dabei auf den "Fall B....." hingewiesen werden, bei dem eine Mithörverbindung zwischen der Fernmeldeeinrichtung eines Westberliner Anschlußinhabers und einer nach dem sowjetisch besetzten Sektor führenden Fernsprechleitung hergestellt worden sei. Auch der Kläger gehöre zu den technischen Kräften des Fernmeldedienstes; bei ihm könnten ähnliche Gefahren wie im "Fall E....." auftreten. Es würden von der Beklagten die größten Anstrengungen unternommen, um die Zahl der sogenannten Grenzgänger zu verringern. Deshalb könne es auf keinen Fall gestattet werden, daß ein bisher im Westsektor wohnender Bediensteter seinen Wohnsitz in die Ostzone verlege. Es komme hinzu, daß der Kläger bei einem Wohnsitz in der Ostzone allen verkehrstechnischen Schwierigkeiten ausgesetzt sei. Hierdurch könne eine empfindliche Störung des Fernmeldedienstes eintreten.

Beide Vorinstanzen haben zu Gunsten des Klägers entschieden. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte weiter ihren Klageabweisungsantrag.



### Entscheidungsgründe

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung als sozial nicht gerechtfertigt angesehen, weil der Kläger weder durch seine Person noch durch sein Verhalten Gründe gegeben habe, welche seiner weiteren Beschäftigung entgegenstünden. Für den Kläger bestehe nämlich keine gesetzliche Pflicht, an dem Sitz seiner Behörde zu wohnen, und auch aus dem Arbeitsverhältnis, insbesondere aus dem gegenseitigen Vertrauensverhältnis ergebe sich nicht eine derartige Verpflichtung. Es würde auf eine nicht zu rechtfertigende Zurücksetzung der Bewohner der Ostzone herauslaufen, wollte man ihnen - wenn keine Anzeichen für eine politische Unzuverlässigkeit vorlägen - nicht das gleiche Vertrauen schenken wie den in Westberlin wohnenden Arbeitnehmern. Auch aus dem "Fall B....." könne nichts Gegenteiliges entnommen werden; denn hierbei habe es sich um einen Bediensteten der Beklagten gehandelt, welcher im Westsektor seinen Wohnsitz gehabt habe. Darüber hinaus könne man dem Kläger auch keinen Vorwurf daraus machen, daß er nicht den Bescheid der Beklagten abgewartet hätte. Der Kläger habe das ihm Zumutbare getan, indem er am letzten Tage der Frist, die ihm von den ostzonalen Behörden zum Umzug gestellt worden sei, zu seinen Schwiegereltern gezogen sei. Er habe nämlich damit rechnen können, daß ihm die Beklagte möglicherweise gegen den Umzug bestehende Bedenken wenigstens in einem Zwischenbescheid vor dem 6. April 1955 mitteilen würde. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts lassen keinen Rechtsirrtum erkennen; denn es kann keine Rede davon sein, daß der Kläger durch sein Verhalten das berechtigte Vertrauen der Beklagten hätte erschüttern können. Entgegen der Ansicht der Beklagten enthalten die Darlegungen des Landesarbeitsgerichts auch keinen Widerspruch gegen Denkgesetze, wenn das Landesarbeitsgericht ausführt: "Es

steht ferner fest, daß der Kläger am 6. April 1955 bezahlten Urlaub erhalten hat. Dieser Urlaub kann nach der Überzeugung der Kammer nur für den beabsichtigten Umzug gewährt worden sein.", so ist das nicht in dem Sinne zu verstehen, das Landesarbeitsgericht hätte jede Möglichkeit, daß der Urlaub zu anderen Zwecken gewährt sein könnte, von vornherein als unmöglich ausgeschlossen. Vielmehr ergibt sich aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, daß mit der erwähnten Feststellung das Berufungsgericht nur hat darlegen wollen, es gehe nach der Lage des vorliegenden Falles davon aus, dem Kläger sei der Urlaub mit Wissen der Dienststelle gewährt worden, um in die Ostzone umzuziehen. Darüber, ob es sich bei dem Urlaub um Umzugsurlaub im Sinne der für das Arbeitsverhältnis des Klägers maßgeblichen tariflichen Bestimmungen gehandelt hat, wollte das Landesarbeitsgericht wegen der widerstreitenden Behauptungen der Parteien keine Feststellungen treffen und hat dies auch nicht getan. Zu der Annahme, der Kläger habe mit Wissen seiner Dienststelle den Urlaub zum Zwecke des Umzugs beantragt, konnte jedoch das Landesarbeitsgericht schon deshalb kommen, weil dies von der Beklagten nicht bestritten worden war.

Auch die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, die Entlassung des Klägers sei ebenfalls aus betriebsbedingten Gründen sozial nicht gerechtfertigt, lassen keinen mit der Revision angreifbaren Rechtsirrtum erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat eingehend die Gründe gewürdigt, welche für und wider eine Kündigung des Klägers sprechen und insbesondere auch anerkannt, daß sich die Beklagte in erhöhtem Maße gegen eine Spitzeltätigkeit ostzonaler Stellen schützen muß. Zu Gunsten des Klägers hat das Berufungsgericht berücksichtigt, daß allein im Bereich der Dienststelle des Klägers von ca. 1.100 Arbeitnehmern der Beklagten noch immer 114



im Gebiet der sowjetischen Besatzungsmacht wohnen und diese Arbeitnehmer sich keineswegs politisch als weniger zuverlässig erwiesen haben als die in Westberlin wohnenden Bediensteten der Beklagten, daß darüber hinaus auch die politische Einstellung des Klägers nie zu Bedenken Anlaß gegeben hätte, so daß sowohl der Leiter der Dienststelle des Klägers als auch der zuständige Personalrat den Umzug des Klägers befürwortet hätten. Unter Abwägung dieser Gründe kommt das Landesarbeitsgericht zu der Annahme, die abstrakte Möglichkeit, daß der Kläger möglicherweise künftig einem stärkeren politischen Druck ausgesetzt sein könne als die in Westberlin wohnenden Bediensteten, rechtfertige die Entlassung des Klägers nicht; denn hierdurch sei die Sicherheit des Betriebes der Beklagten noch nicht "konkret" in einer solchen Weise gefährdet, daß es gerecht und billigenswert erscheine, den Kläger zu entlassen. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts könnten nur dann mit der Revision angegriffen werden, wenn ein Erfahrungssatz des Inhalts bestünde, daß ein politisch zuverlässiger Arbeitnehmer, welcher unter dem Druck familiärer Verhältnisse seinen Wohnsitz von Westberlin in die Ostzone verlegt, für den Westberliner Postbetrieb eine solche Betriebsgefahr begründe, daß eine fristgemäße Kündigung gemäß § 1 KSchG gerechtfertigt ist. Ein solcher Erfahrungssatz läßt sich aber schon deshalb nicht aufstellen, weil ein beachtlicher Prozentsatz der Bediensteten der Beklagten noch in der Ostzone wohnt und die Beklagte selbst deren Weiterbeschäftigung als durchaus tragbar ansieht. Zwar mag die Beklagte bemüht sein, für die im sowjetischen Besatzungsbereich wohnenden Arbeitnehmer Wohnungen in Westberlin zu beschaffen. Hieraus läßt sich aber nicht ein abstrakter Rechtssatz herleiten, auch beim Vorliegen besonderer familiärer Gründe müsse die Entlassung eines von Westberlin in die Ostzone ziehenden Arbeitnehmers stets als billigenswert angesehen werden. Ob im Einzelfall



unter solchen Umständen eine Kündigung gerechtfertigt ist, kann das Revisionsgericht nicht überprüfen; denn das Werten der einzelnen Tatsachen und das Abwägen ihres Gewichts gegenüber anderen für § 1 KSchG maßgeblichen Tatumständen sind – soweit sie mit den Denkgesetzen vereinbar sind – der richterlichen Kontrolle in der Revisionsinstanz entzogen (vgl. BAG 1, 99 [102] sowie BAG AP Nr. 1 Bl. 5 zu § 1 KSchG, Betriebsbedingte Kündigung, mit zustimmender Anmerkung von Herschel). Da also im vorliegenden Falle das Landesarbeitsgericht den festgestellten Sachverhalt erschöpfend gewürdigt und die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 2 KSchG nicht verkannt hat, ist die Feststellung, die Entlassung des Klägers sei sozial nicht gerechtfertigt, mit der Revision nicht angreifbar.

gez.:        Dr. König        Dr. Simons        Schilgen  
                                 Dr. Meyer        Röglin

